

Für die Einziehung ist nach der Satzung grundsätzlich sowohl die faktische Beendigung der Mitarbeit als auch die rechtliche Beendigung des Dienstvertrages erforderlich

a) Der in der genannten Bestimmung geregelte Einziehungsgrund enthält zwei Elemente, nämlich (1) die faktische Beendigung der Mitarbeit des Gesellschafters als Partner in der Unternehmensgruppe R.B. und (2) die rechtliche Beendigung des der Partnerstellung zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses. Die (im Streitfall sowohl bei Fassung des Einziehungsbeschlusses vorliegende als auch bis heute andauernde) Beendigung der Mitarbeit der Klägerin als Partnerin genügte für die Einziehung daher zunächst nicht, wie sich unzweifelhaft schon aus dem Wortlaut von Satz 1 („Anstellungsvertrag [usw.] ... beendet wird“), aber auch aus der Tatsache ergibt, dass andernfalls die Fiktionsregelung in Satz 3 keinen Sinn mehr machen würde und damit überflüssig wäre.

Eine rechtskräftige Entscheidung über die Wirksamkeit der Kündigung des Dienstvertrages liegt noch nicht vor

Damit wäre grundsätzlich für die Wirksamkeit des Einziehungsbeschlusses die Wirksamkeit der Kündigung des Dienstverhältnisses der Klägerin mit der R.B. Strategic Consultants GmbH erforderlich gewesen. Diese steht nicht fest (der diesbezügliche Kündigungsschutzprozess vor den französischen Arbeitsgerichten ist nicht rechtskräftig abgeschlossen) und wird wegen der Unwirksamkeit von Satz 3 der Regelung auch nicht fingiert.

Der klagende Gesellschafter kann sich wegen faktischer Beendigung des Partnerstatus nach Treu und Glauben nicht mehr auf die ungeklärte formelle Beendigung berufen

b) Der Senat ist jedoch der Auffassung, dass die nachträgliche Feststellung der Wirksamkeit der rechtlichen Beendigung des Partnerverhältnisses je nach Fallgestaltung nicht unter allen Umständen Wirksamkeitsvoraussetzung für einen Einziehungsbeschluss ist. Die Tatsache, dass die Parteien des Gesellschaftsvertrages versucht haben, die Fiktionsklausel des Satzes 3 der gegenständlichen Regelung wirksam zu vereinbaren, zeigt trotz Unwirksamkeit der Klausel zumindest den Willen der Vertragschließenden, dass es für die Wirksamkeit der Einziehung nicht auf eine rechtskräftige arbeitsgerichtliche Entscheidung ankommen soll, sondern dass der durch den Streit um eine wirkliche Beendigung des Partnerverhältnisses entstehende gesellschaftsrechtliche Schwebezustand jedenfalls zeitnah aufgelöst werden können soll.

Deshalb ist der Senat der Auffassung, dass sich ein Gesellschafter, dessen Anteil durch Gesellschafterbeschluss eingezogen wurde, im Falle faktischer Beendigung des Partnerstatus nach Treu und Glauben jedenfalls dann nicht mehr auf dessen ungeklärte formelle Beendigung berufen kann, wenn nach den Umständen des Falles nicht mehr zu erwarten steht, dass der Gesellschafter eine tatsächliche Mitarbeit als Partner der Beklagten wieder aufnimmt.

Hier ist mit einer tatsächlichen Wiederaufnahme der Mitarbeit als Partner nicht mehr zu rechnen

c) Diese Konstellation ist vorliegend nach der Auffassung des Senats gegeben. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Klägerin wieder tatsächlich als Partnerin der R.B. Unternehmensgruppe tätig werden wird. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass seit dem faktischen Ausscheiden der Klägerin im Februar 2014 bereits mehr als zweieinhalb Jahre verstrichen sind. Ferner ist die Klägerin, wie die Be-

klagte unwidersprochen vorgetragen hat (Berufsbegründung, Bl. 125 ff. der Akten, dort S. 6), mittlerweile bereits für ein anderes Consultingunternehmen tätig. Schließlich fällt auch ins Gewicht, dass der von ihr vor den französischen Arbeitsgerichten geltend gemachte Weiterbeschäftigungsanspruch erstinstanzlich abgewiesen worden ist (vgl. Urteil des Conseil de Prud'hommes de Paris vom 24.3.2016, Anlage B 18 = BB 1).

Der Senat verkennt dabei nicht, dass dieses Urteil nicht rechtskräftig ist und die französische Rechtsmittelinstanz zu einem anderen Ergebnis kommen mag. Aber auch dann wäre mit einer faktischen Wiederbeschäftigung der Klägerin bei der Beklagten nach aller Lebenserfahrung nicht zu rechnen. Dies folgt zum einen aus dem weiteren Zeitablauf, zum anderen auch aus der Erfahrung des Senats mit Vorständen von Aktiengesellschaften, die sich erfolgreich gegen eine Abberufung aus wichtigem Grund wenden; dort kann eine praktikable Lösung wegen des gestörten Vertrauensverhältnisses nicht in Weiterbeschäftigung oder gar Neubestellung, sondern nur in einer pekuniären Abgeltung bestehen. Nichts anderes wird aus der Arbeitsgerichtsbarkeit berichtet.

Nach allem ist nicht damit zu rechnen, dass die Klägerin je wieder tatsächlich Mitarbeit als Partnerin in der Unternehmensgruppe der Beklagten leistet. Die Gesellschafterstellung ist aber nach der Gesamtkonzeption des Gesellschaftsvertrages mit der Mitarbeit als Partner in der Unternehmensgruppe der Beklagten verknüpft. Der Klägerin ist es daher nach Treu und Glauben verwehrt, gegen den streitgegenständlichen Beschluss die (mögliche) Unwirksamkeit der Kündigung ihres Dienstverhältnisses mit der R.B. Strategic Consultants GmbH einzuwenden.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 92, 97 ZPO. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Klägerin zu tragen, da die Beklagte hier voll obsiegt hat. Die Aufhebung der Kosten der ersten Instanz erscheint nach dem Rechtsgedanken des § 97 Abs. 2 ZPO nach wie vor billig. Denn im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung waren die für die Wirksamkeit der Einziehung maßgeblichen Umstände von Treu und Glauben (insbesondere das Zeitmoment), welche eine Mitarbeit der Klägerin im Verbund der Beklagten nicht mehr erwarten lassen, längst nicht so ausgeprägt wie im Zeitpunkt der letzten Berufungsverhandlung, so dass damals die Wirksamkeit des Einziehungsbeschlusses auch anders als nunmehr beurteilt werden konnte. ■

8. Kostenrecht – Zur Aufteilung des Kaufpreises unter Miterben beim Verkauf eines Grundstücks durch die Erbgemeinschaft

(LG Mönchengladbach, Beschluss vom 30.11.2016 – 5 T 184/16)

GNotKG §§ 86 Abs. 2, 109 Abs. 1

Die beim Verkauf eines Grundstücks durch eine Erbgemeinschaft im Grundstückskaufvertrag vereinbarte (Teil-)Erbauseinandersetzung hinsichtlich des Kaufpreises stellt einen selbstständigen Beurkundungsgegenstand dar. (RNotZ-Leitsatz)

Zum Sachverhalt:

Eine aus vier Geschwistern bestehende Erbgemeinschaft, zu welcher der Beschwerdeführer gehört, beabsichtigte ein zum Nachlass gehörendes Grundstück an einen

nicht zum Kreis der Miterben gehörenden Verkäufer zu verkaufen.

Hierzu einigten sie sich auf einen Kaufpreis von 179.000,00 EUR. In Ziffer II Nr. 4 b des notariellen Kaufvertrages vom 22.3.2016 vereinbarten sie, dass der Kaufpreis, soweit er nicht zur Ablösung nicht übernommener Verbindlichkeiten zu verwerten war, jeweils zu 1/4 direkt an die vier Miterben gezahlt werden sollte.

Unter dem 9.5.2016 erstellte der Beschwerdegegner hinsichtlich der angefallenen Gebühren eine Kostenrechnung. Hierbei ging er von einem Beurkundungsverfahren mit mehreren Beurkundungsgegenständen aus. Er berücksichtigte bei der Gebührenermittlung den Kaufvertrag mit einem Wert von 179.000,00 EUR sowie wegen der vereinbarten Auszahlung des Kaufpreises an die vier Miterben eine Teilerbauseinandersetzung mit einem Wert von 179.000,00 EUR.

Mit Schriftsatz vom 28.6.2016 legte der Beschwerdeführer eine Notarkostenbeschwerde gegen die Kostenrechnung ein. Hiermit wendet er sich allein gegen die Mitberücksichtigung des Wertes der Teilerbauseinandersetzung in der angegriffenen Kostenrechnung. Diesbezüglich ist er der Auffassung, dass sich der Geschäftswert ausschließlich nach dem Wert der verkauften Sache bemesse.

Die Kammer hat dem Notar und dem Bezirksrevisor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Abschließend hat die Kammer dem Kostenschuldner rechtliches Gehört gewährt.

Aus den Gründen:

Die zulässige Notarkostenbeschwerde ist nicht begründet.

Die angegriffene Kostenrechnung vom 9.5.2016 ist fehlerfrei ergangen, da der Beschwerdegegner zutreffend von verschiedenen Beurkundungsgegenständen ausgegangen ist.

Der Wert des Grundstückkaufvertrages sowie der Wert der Teilerbauseinandersetzung in Höhe von jeweils 179.000,00 EUR waren vorliegend zusammenzurechnen. Gemäß § 86 Abs. 2 GNotKG war nämlich vorliegend von verschiedenen Beurkundungsgegenständen auszugehen. Nach dieser Vorschrift sind verschiedene Beurkundungsgegenstände mehrere Rechtsverhältnisse, Tatsachen oder Vorgänge soweit in § 109 GNotKG nichts anderes bestimmt ist.

Ein Fall des § 109 GNotKG liegt jedoch nicht vor. Nach § 109 Abs. 1 S. 1 GNotKG liegt derselbe Beurkundungsgegenstand vor, wenn Rechtsverhältnisse zueinander in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen und dass eine Rechtsverhältnis unmittelbar dem Zweck des anderen Rechtsverhältnisses dient. Nach § 109 Abs. 1 S. 2 GNotKG liegt ein solches Abhängigkeitsverhältnis allerdings nur dann vor, wenn das andere Rechtsverhältnis der Erfüllung, Sicherung oder sonstigen Durchführung des einen Rechtsverhältnisses dient. Nach diesen Maßstäben ist das erforderliche Abhängigkeitsverhältnis jedoch nicht gegeben. In Betracht käme hier nämlich allein, dass der Kaufvertrag der sonstigen Durchführung der Erbauseinandersetzung dient. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Teilerbauseinandersetzung steht mit dem Kaufvertrag nicht in einem hinreichend engen Zusammenhang. Wenn nämlich die Durchführungserklärungen nicht ausschließlich der Erfüllung des Hauptgeschäfts dienen, sondern auch der Erreichung anderer Ziele und Zwecke, scheidt die Annahme desselben Gegenstandes aus (Korintenberg/Diehn, GNotKG, § 109,

Rn. 26). So liegt der Fall auch hier. Die Teilerbauseinandersetzung dient nicht ausschließlich der Erfüllung des Kaufvertrages. Vielmehr hat die vereinbarte Verteilung des Erlöses auf die vier Mitglieder der Erbengemeinschaft einen hiervon losgelösten Zweck. Die unmittelbare Verteilung des Erlöses beschleunigt nämlich die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft. Dieser Zweck steht nicht mit der Erfüllung des Kaufvertrages in einem hinreichenden Zusammenhang, da der Käufer des Grundstücks an der Erbengemeinschaft nicht beteiligt ist. Es steht ihr diesbezüglich vielmehr als ein Dritter gegenüber. Bezogen auf den Verkäufer besteht hinsichtlich der Durchführung des Kaufvertrages eine andere Interessenlage. Er will lediglich seine Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag erfüllen. An einer schnelleren Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft hat er, mangels einer persönlichen Beteiligung, kein selbständiges Interesse.

Anmerkung:

In der notariellen Beurkundungspraxis wünschen die Miterben häufig beim Verkauf eines im Eigentum der Erbengemeinschaft stehenden Grundstückes an einen Dritten die Zahlung des nach der Ablösung etwaiger grundpfandrechtlich gesicherter Verbindlichkeiten verbleibenden Kaufpreises auf den einzelnen Miterben zustehende Konten – regelmäßig den jeweiligen Erbquoten entsprechend. Als Beweggrund für dieses Ansinnen kommt in Betracht, dass möglicherweise gar kein erbengemeinschaftliches Konto mehr existiert, weil es sich bei dem zu verkaufenden Grundbesitz um den letzten Nachlassgegenstand handelt, Misstrauen unter den Miterben besteht oder sich die Miterben nur den Zwischenschritt der Aufteilung ersparen möchten. Jedoch hat eine im Kaufvertrag vereinbarte Anweisung, den Kaufpreis entsprechend den Erbquoten an die einzelnen Miterben auf deren eigene Konten auszuzahlen, erhebliche kostenrechtliche Auswirkung, die den Beteiligten und auch dem beurkundenden Notar bei der Vertragsgestaltung zuweilen vielleicht nicht bewusst sind.

1. Mitbeurkundung eines (Teil-)Erbauseinandersetzungsvertrages

Das Landgericht Mönchengladbach hat nunmehr in dem der Kostenbeschwerde zugrundeliegenden Sachverhalt den Wert des Grundstückskaufvertrages und den Wert der Teilerbauseinandersetzung über den Kaufpreis durch die Miterben gem. § 86 Abs. 2 GNotKG zusammengerechnet, so dass der Gegenstandswert des Beurkundungsverfahrens im Ergebnis den zweifachen Kaufpreis ergab. Dies ist auch zutreffend, da die Kaufpreisforderung bzw. der Kaufpreis bei der Veräußerung eines erbengemeinschaftlichen Grundstückes den Miterben als Surrogat aufgrund rechtsgeschäftlichen Erwerbes gem. § 2041 BGB in gesamthänderischer Verbundenheit zusteht. Indem nun die ein Nachlassgrundstück veräußernden Miterben erklären, den Kaufpreis auf ihnen jeweils allein gehörende Konten zu verteilen, wird diese gesamthänderische Bindung aufschiebend bedingt durch die Erfüllung der Kaufpreisforderung aufgelöst und der Käufer des Grundstückes ist weder verpflichtet noch berechtigt, gem. § 2039 BGB an alle Erben gemeinschaftlich zu leisten. Der von den Miterben insoweit geschlossene (Teil-)Erbauseinandersetzungsvertrag ist zwar grundsätzlich nicht formbedürftig, aber in jedem Fall mitbeurkundet, so dass er auch kostenrechtlich Berücksichtigung finden muss.

Soweit noch grundpfandrechtlich gesicherte Verbindlichkeiten abzulösen sind, dürfen die tatsächlich gezahlten Ab-

lösebeträge bei der Zusammenrechnung gem. § 35 Abs. 1 GNotKG jedoch nicht mitberechnet werden, da es sich regelmäßig um Nachlassverbindlichkeiten handelt, deren bloße Erfüllung den Miterben bereits gem. § 2046 Abs. 1 S. 1 BGB obliegt, so dass dies keine vertragliche Auseinandersetzung darstellt. Etwas anderes gilt nur in dem seltenen Ausnahmefall, dass es sich bei der abzulösenden Verbindlichkeit nicht um eine Nachlassverbindlichkeit handelt, sondern um eine persönliche eines Miterben und dies bei der Auseinandersetzung Berücksichtigung findet.

Keine (Teil-)Erbauseinandersetzung liegt hingegen vor, wenn die verkaufenden Miterben den Käufer einvernehmlich anweisen, den Kaufpreis lediglich an einen Miterben zu bezahlen, weil zB kein erbengemeinschaftliches Konto mehr existiert, und dieser Miterbe anschließend den Kaufpreis intern zwischen den Miterben aufteilt. In diesen Fällen ist der vereinnahmende Miterbe lediglich Zahlstelle und es fehlt an dem Willen zumindest der übrigen Miterben, diesem den Kaufpreis zur alleinigen Berechtigung zuzuweisen, so dass ungeachtet des Willens des Zahlungsempfängers Mittelsurrogation gem. § 2041 BGB eintritt (Palandt/Weidlich, BGB, 76. Aufl. 2017, § 2041 Rn. 2). Zumindest konkludent kann man in der Benennung eines Miterben als Zahlstelle eine Geldempfangsvollmacht hinsichtlich des Kaufpreises erachten, die aber unmittelbar der Erfüllung des Grundstückskaufvertrages dient und daher gem. § 109 Abs. 1 GNotKG gebührenmäßig neutral bleibt (Leipziger-GNotKG/Otto, 2013, § 109 Rn. 40).

Mehrere gebührenrechtlich relevante Rechtsverhältnisse dürften demnach auch beurkundet werden, wenn Ehegatten in beendet Gütergemeinschaft oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes in der Liquidationsphase ein Grundstück verkaufen und der Kaufpreis den Ehegatten bzw. Gesellschaftern unmittelbar zur alleinigen Berechtigung zufließt. Es wirkt hingegen nicht gebührenerhöhend, wenn mehrere Personen in Bruchteilsgemeinschaft auf der Verkäuferseite handeln, da gesamthänderisch gebundenes Vermögen, über welches sich auseinandergesetzt werden könnte, bei der Bruchteilsgemeinschaft zu keinem Zeitpunkt besteht. Zwar erstreckt sich die gemeinschaftliche Bruchteilsberechtigung im Zweifel auch auf die Surrogate des gemeinschaftlichen Gegenstandes, so dass beim Verkauf eines Grundstückes durch eine Miteigentümergemeinschaft eine Forderungsgemeinschaft entsteht, für die die §§ 741 ff. BGB gelten (Palandt/Sprau, 6. Aufl. 2017, § 741 Rn. 3). Jedoch hat bei einer Forderung auf Zahlung von Geld jeder Teilhaber einen Anspruch auf Teilung in Natur gem. § 752 S. 1 BGB (Palandt/Sprau, 6. Aufl. 2017, § 752 Rn. 3), so dass es keiner weiteren Auseinandersetzungsvereinbarung mehr bedarf.

2. Keine Gegenstandsgleichheit gem. § 109 GNotKG

Erachtet man mit dem Landgericht Mönchengladbach den Grundstückskaufvertrag und die (Teil-)Erbauseinandersetzung als zwei in einer Urkunde beurkundete Rechtsverhältnisse, so ist auch § 109 GNotKG nicht einschlägig. Als Ausnahmeverordnung zu § 86 Abs. 2 GNotKG ist er eng formuliert und verlangt, dass das abhängige Geschäft unmittelbar der Erfüllung des Hauptgeschäftes dient. Der Beschwerdeführer hatte im gerichtlichen Verfahren vorgetragen, dass Kaufvertrag und Auflösung dem Vollzug der Erbauseinandersetzung dienen, so dass ein Abhängigkeitsverhältnis iSd § 109 GNotKG bestehe. Das Gericht geht in seinen Entscheidungsgründen auch davon aus, dass allenfalls ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis denkbar

sei. Es ist zwar zutreffend, dass der Verkauf des erbengemeinschaftlichen Grundstückes die Erbauseinandersetzung erleichtert, da Geld im Gegensatz zu bebauten Grundstücken in Natur teilbar ist. Jedoch stellte man die Verhältnisse völlig auf den Kopf, wollte man dem Kaufvertrag nur eine der Erbauseinandersetzung dienende Funktion beimessen. Dem am Kaufvertrag beteiligten Käufer, der außerhalb der Erbengemeinschaft steht, ist ausschließlich an der lastenfreien Übertragung des Grundstückes und der Erfüllung seiner Kaufpreisverbindlichkeit gelegen. Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft ist ihm regelmäßig gleichgültig. So musste das Gericht die Anwendung des § 109 Abs. 1 GNotKG ablehnen, da aufgrund dessen Ausnahmeharakters bereits Zweifel des behaupteten Abhängigkeitsverhältnisses die Zusammenrechnung der Beurkundungsgegenstände gebieten (Leipziger-GNotKG/Otto, 2013, § 109 Rn. 2). Teildentitäten („auch durchführende Rechtsgeschäfte“) sind seit Inkrafttreten des GNotKG ausgeschlossen (Leipziger-GNotKG/Otto, 2013, § 109 Rn. 16).

Etwas anderes gilt hingegen, wenn ein Miterbe ein erbengemeinschaftliches Grundstück gegen Herauszahlung von Geldbeträgen zu Alleineigentum übernimmt. Alle Beteiligten erstreben in diesem Fall die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft zumindest gegenständlich hinsichtlich des Grundstückes, so dass ihr dessen Zuweisung an einen Miterben iSd § 109 Abs. 1 GNotKG dient.

3. Empfehlungen zur Vertragsgestaltung

Erhält der Notar den Auftrag, einen Kaufvertragsentwurf über die Veräußerung eines Nachlassgrundstückes an einen an der Erbengemeinschaft unbeteiligten Käufer zu fertigen, fehlen zuweilen noch Angaben über die Modalitäten der Kaufpreiszahlung. Um das Thema (Teil-) Erbauseinandersetzung in jedem Fall anzusprechen, empfiehlt sich folgende Formulierung im Vertragsmuster:

*„Die Verkäufer wünschen auch nach Belehrung durch den Notar keine Teilerbauseinandersetzung über den Nachlass der am *** mit letzten gewöhnlichen Aufenthalt in verstorbenen *** in dieser Urkunde.“*

Sollte sich herausstellen, dass die Verkäufer eine Zuweisung des Kaufpreises auf einzelne ihnen gehörende Konten zum Zwecke der (Teil-)Erbauseinandersetzung wünschen, sollten diese die dadurch entstehenden Mehrkosten der Beurkundung tragen. In diesen Fällen kann die Feststellung in den Vertragsentwurf eingefügt werden, dass sich die Verkäufer mit Vollzug der Urkunde ganz oder teilweise über den Nachlass des Erblassers auseinandergesetzt haben. Es mag zum Zwecke der Klientenpflege trotz Fehlens einer Rechtspflicht außerdem dienlich sein, die Verkäufer auf die nicht unerheblichen Mehrkosten einer mitbeurkundeten (Teil-)Erbauseinandersetzung hinzuweisen, wenn der Notar den Eindruck gewinnt, dass die auf Verkäuferseite beteiligte Erbengemeinschaft lediglich zum Zwecke der Abkürzung des Zahlungsweges die Einzelkonten der Miterben benennt und keine inneren Spannungen bestehen. Verlangt nur ein Miterbe einer mindestens dreigliedrigen Erbengemeinschaft die Teilerbauseinandersetzung des auf ihn entsprechend der Erbquote entfallenden Kaufpreises, so können die übrigen Miterben zur Kostenreduzierung auch die Zahlung des restlichen Kaufpreises auf ein erbengemeinschaftliches Konto oder ein Einzelkonto eines Miterben als Zahlstelle vereinbaren und die Mehrkosten ausschließlich dem die Teilerbauseinandersetzung begehrenden Miterben überbürden.